

## **Tanzsportclub Schwarz-Gelb Nidda e.V.**

### **Satzung**

in der Fassung vom 17.05.2017

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Tanzsportclub Schwarz-Gelb Nidda e.V. hat seinen Sitz in 63667 Nidda und ist unter der Nr. VR 2037 im Vereinsregister Friedberg eingetragen.

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung und die Betreuung seiner Mitglieder.
3. Der Verein bekennt sich zum Amateurgedanken und zum Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein fördert Breiten- und Spitzensport.
5. Seine Tätigkeit dient der Gesundheit und der Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in sonstiger Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen**

Der Verein hat ordentliche (aktive/passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche (aktive/passive) Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- sowie Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitgliedschaft wird beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Der erweiterte Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Eine Wiederaufnahme nach Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands davon abhängig gemacht werden, dass eventuelle Beitragsrückstände einschließlich Nebenkosten im Sinne des §6 Abs. 4 dieser Satzung aus seiner früheren Mitgliedschaft unabhängig von Verjährungsfristen nachentrichtet werden. Der Betrag ist gem. § 288 zu verzinsen, jedoch maximal bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmebeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für neu geschaffene Gruppen oder Abteilungen wird der vorläufige Mitgliedsbeitrag vom erweiterten Vorstand festgelegt.

3. Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, dieses während der Mitgliedschaft nicht zu widerrufen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Entgelte und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 10. des zweiten Quartalsmonats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Entgelte/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. In diesen Fall erhebt der Verein zusätzlich ein Mahnentgelt in Höhe eines Monatsbeitrages. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der schriftlich per Einschreiben beim Vorstand zu erklären ist. Gekündigt werden kann jeweils zum Quartalsende. Die Kündigung muss 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen. Der für diesen Zeitraum fällige Mitgliedsbeitrag muss voll bezahlt werden. Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, einschließlich mehrfachen Zahlungsverzuges. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt in einer Sitzung des erweiterten Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform Mitteilung zu geben. Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der entsprechende Antrag muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen. In der entscheidenden Mitgliederversammlung kann er seine Sache selbst vertreten. Zwei Drittel der Anwesenden müssen gegen den Ausschluss stimmen, wenn der Beschluss des erweiterten Vorstandes aufgehoben werden soll.
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste im Falle säumiger Zahlungen. Befindet sich ein Mitglied mit einem Quartalsbeitrag zum letzten Tag des Folgequartals in

Zahlungsverzug, so wird es aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied bis zum Ende des Folgequartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Zahlungsverzögerung begründet und eine Stundung beantragt. Die Streichung aus der Mitgliederliste tritt automatisch und ohne Beschluss des Vorstandes ein, wenn die Tatbestände erfüllt sind. Ein Einspruch ist nicht möglich, allerdings hat das betreffende Mitglied nach Begleichen der offenen Forderungen einschließlich Nebenforderungen einen Anspruch auf Wiederaufnahme in den Verein rückwirkend zum Folgetag der Streichung ohne Fälligkeit eines erneuten Aufnahmebeitrags. Der Antrag zur Wiederaufnahme ist binnen eines halben Jahres nach Streichung aus der Mitgliederliste zu stellen.

Ein Ausschluss nach Absatz 3 bei längerfristigen oder wiederholten Zahlungsrückständen bleibt unbenommen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

## **§ 8 Organe des Vereins (Clubs)**

Der Verein wird geleitet und verwaltet von:

1. der Mitgliederversammlung und
2. dem erweiterten Vorstand.

Er wird nach außen vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Hierzu hat die Einladung mindestens 14 Tage vorher in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Tagesordnung und / oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen
  - e) Bestätigung der Wahl der Vereinsjugendwarte
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht sein müssen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder oder durch eine 2/3-Mehrheit der Kassenprüfer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher, wie in Absatz 2 beschrieben, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren oder wenn dies beantragt wird.  
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in Textform vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die Änderung dieser Satzung kann nur durch Antrag in Textform (siehe § 9 Abs. 3 Buchstabe f) in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen und sind in Textform einzureichen.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit 2/3-Stimmenmehrheit der Anwesenden abberufen werden.
10. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen, sofern gesetzlich oder gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich die Schriftform gefordert ist. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen.  
Ihm obliegt die Aufstellung eines jährlichen Kassenberichtes, die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens.
2. Er soll aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere gleichberechtigte Mitglieder ergänzen.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Zur Abwicklung des laufenden Betriebes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in welcher er die anfallenden Aufgaben verteilt. Hierin kann er einzelne Vorstandsmitglieder bevollmächtigen, in dem jeweils zugewiesenen Aufgabenbereich den Verein abweichend von Satz 2 alleine zu vertreten. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (z.B. durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Ausschluss aus dem Verein), so sind dessen Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder zu verteilen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds unter 3, so kann sich der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder oder des erweiterten Vorstands ergänzen. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet abweichend von Satz 1 mit der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird von einfacher Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für alle Beschlüsse, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans
- c) Beratung von Ordnungen
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

- f) Koordination der Übungsstätten und der Übungsstunden
  - g) Materialbeschaffung
  - h) Festlegung vorläufiger Mitgliedbeiträge für neu gegründete Abteilungen bzw. Trainingsgruppen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand nach § 10
  - b) ggf. weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung berufen werden.
  - c) den Jugendwarten
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. Abs. 2 Pkt. b) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.
4. Die Jugendwarte werden von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Die Wahl erfolgt in der Jugendversammlung, die mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Zu der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Vereins durch die Jugendwarte in Textform 14 Tage vorher einzuladen. Die Wahl der Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe in Textform beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind nicht öffentlich.
- Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder 3/4 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter heranziehen und Ausschüsse bilden.
6. Im Einzelfall kann durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angeordnet werden, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied des erweiterten Vorstandes der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesetzten Frist, muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu

einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

7. Der erweiterte Vorstand wird von einfacher Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit nach zwei Jahren neu berufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Kassenprüfers endet durch Neubesetzung durch die Mitgliederversammlung, Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein oder Berufung in den geschäftsführenden Vorstand gem. §10 Abs. 4 Satz 3.
3. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nicht Kassenprüfer sein; ein Kassenprüfer darf nur gem. §10 Abs. 4 Satz 3 in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden, wenn mindestens ein Kassenprüfer verbleibt.
4. Kassenprüfer haben ein Teilnahme- und Rederecht bei den Sitzungen des erweiterten Vorstands, sind aber dort nicht stimmberechtigt.

## **§ 13 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden (2/3-Mehrheit).
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den erweiterten Vorstand in geeigneter Weise ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 14 Versicherungen**

Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung des Tanzsportclubs besteht über die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.



## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4- Mehrheit sämtlicher Mitgliederstimmen, die notfalls schriftlich einzuholen sind, erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein, in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Stadt Nidda zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 17 Datenschutzklausel**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des [Landessportbundes Hessen, Deutschen Turnerbundes, Deutschen Tanzsportverbandes etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse].
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer –

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Vorstehende Satzung wurde auf den zeitgemäßen Stand überarbeitet, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2017 beraten und beschlossen. Die Neufassung (Änderungen), ersetzt alle vorher ausgelegten Satzungen inklusiv aller Nachträge.

Mit Bestätigung und Eintragung der Satzung am Registergericht bilden die nach der vorherigen Fassung der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder „1. Vorsitzender“, „2. Vorsitzender“ und „Kassenwart“ den geschäftsführenden Vorstand nach §10 dieser Satzung; die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gem. §11 Absatz 2b) bzw. Abs. 2c).

Nidda, den 17.05.2017

Bestätigt und eingetragen vom Registergericht Friedberg unter dem Aktenzeichen VR 2037 am 31.08.2017